

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

19.04.2017

Nummer 12

INHALT

SEITE

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplan „Stadtspark“, Gemarkung Haidenhof, 6. Änderung Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

92

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Stadtspark“, Gemarkung Haidenhof, 6. Änderung Bekanntmachung des
Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen
Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Stadtspark“, Gmkg. Haidenhof, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung soll im Bereich der zwischenzeitlich abgetragenen Anwesen Innstraße 80 und 82 (Fl.Nrn. 587 und 588 Gmkg. Haidenhof) das Baufeld neu gefasst, d.h. insbesondere die bislang festgesetzten Baugrenzen erweitert und die Zahl der zulässigen Vollgeschosse erhöht werden, um im Rahmen einer Nachverdichtung anstelle der vorherigen Gebäude ein mehrgeschossiges Mehrfamilienhaus zu ermöglichen.

Da es sich bei dieser Bebauungsplanänderung um eine Nachverdichtung bzw. Maßnahme der Innenentwicklung handelt, liegt ein so genannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13 a BauGB vor. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **28. April 2017** bis einschließlich **29. Mai 2017** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 13. April 2017

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister